



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
27. MAI 1969
Akten Nr. 3/44

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. Mai 1969

Nr. 2700

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Terrassensiedlung nördlich Seidenweg und die dazu gehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Um der starken baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung zu tragen, wurde dieser Plan noch vor dem allgemeinen Zonenplan, der sich in Arbeit befindet, aufgelegt. Der Geltungsbereich ist mit einer roten Linie dargestellt. Das Gebiet ist in eine erste und eine zweite Etappe ausgeschieden. Grösse und Standort der Terrassenhäuser sind mit Hausbaulinien festgelegt. Erschliessung, Parkierung, Garagierung und die Anlage von Kinderspielplätzen sind planlich und reglementarisch geregelt. Das Strassenstück auf dem Grundstück GB Nr. 637 ist nicht Gegenstand dieser Auflage, dieselbe soll erst in einem späteren Zeitpunkt (im allg. Zonenplan) aufgelegt werden.

Die öffentliche Auflage des Planes und der Bauvorschriften erfolgte vom 28. März bis 28. April 1967. Innert der gesetzlichen Frist wurden 6 Einsprachen eingereicht. Eine derselben musste als gegenstandslos abgewiesen werden. Die übrigen 5 hatten die Einmündung der neuen Quartierstrasse in die Lommiswilerstrasse zum Gegenstand. Da es sich bei der Lommiswilerstrasse um eine Staatsstrasse handelt, wurden diese Einsprachen an die kantonalen Behörden zur Behandlung weitergeleitet. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. März 1968 wurde der Plan mit den dazu gehörenden Bauvorschriften genehmigt, vorbehältlich der Erledigung der 5 Einsprachen durch den Regierungsrat. Mit RRB Nr. 1277 vom 14. März 1969 wurden diese Einsprachen erledigt und anschliessend die geplante Einmündung der Erschliessungsstrasse für die Siedlung nördlich Seidenweg ge-

nehmigt, so dass einer Genehmigung des Bebauungsplanes nichts mehr im Wege steht.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Terrassensiedlung nördlich Seidenweg mit den dazu gehörenden Bauvorschriften der Gemeinde Bellach wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle 4 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 280) NN

=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach
Baukommission der Einwohnergemeinde Bellach, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften (Plan folgt später)
Herren Etter und Rindlisbacher, Architekten, Hermesbühlstr. 4, Solothurn
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
2 1. MRZ. 1969
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. März 1969

Nr. 1277

I.

Nach eingehenden Abklärungen und Vorstudien mit dem kantonalen Planungsausschuss wie auch mit anderen ähnlichen Bauvorhaben andernorts, wurde der "Spezielle Bebauungsplan für die Terrassensiedlung Henzirain" in Bellach vom 28. März - 28. April 1967 mit den speziellen Bauvorschriften öffentlich aufgelegt. Der Plan sieht eine terrassenförmige Ueberbauung des Hanges am Henzirain vor, die durch eine von der Lommiswilerstrasse (Kantonsstrasse) abzweigende 5.50 m breite Quartierstrasse erschlossen wird.

Gegen diesen Bebauungsplan gingen fristgerecht 6 Einsprachen ein, nämlich:

1. Gas- und Wasserwerk der Stadt Solothurn, Solothurn
2. Herrn Roland Selz, Goldschmied, Wallierenweg 3, Bellach, vertreten durch Herrn Dr. W. Fröhlicher, Fürsprech und Notar, Solothurn
3. Herrn Werner Heri, Fotograf, Viaduktstrasse 3, Bellach
4. Herrn Max Kessler, Kunstmaler, Rüttistrasse 4, Bellach
5. Herrn Bruno Stüdeli, Stempelfabrikant, Hochwaldweg 1, Bellach
6. Herrn Georg Müller, Turnlehrer, Lommiswilerstrasse 47, Bellach

II.

Sämtliche Einsprecher sind zur Einsprache legitimiert. Die Einsprachen erfolgten alle rechtzeitig, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Die Einsprache Nr. 1 des Gas- und Wasserwerkes der Stadt Solothurn betrifft die Traversierung einer Wasserleitung und ist als gegenstandslos abzuschreiben, da die Leitung das aufgelegte Gebiet des Bebauungsplanes nicht berührt. Die in Frage stehende Wasserleitung verläuft westlich davon.

Von den übrigen 5 Einsprachen hatten sämtliche die Einmündung der neuen Quartierstrasse in die Lommiswilerstrasse zum Gegenstand, während die Einsprache des Herrn Selz zudem noch Immissionsfragen betreffend Rauch und Lärm der neuen Siedlung aufwirft. Herr Selz zog jedoch mit Schreiben vom 2.7.1968 seine Einsprache wegen den zwei Punkten Rauch und Lärm zurück, hält sie jedoch gegen die Einmündung in die Lommiswilerstrasse aufrecht.

Da die Frage der Einmündung einer neuen Quartierstrasse eine verkehrstechnische Angelegenheit darstellt, die gemäss § 11bis des kant. Baugesetzes vom Kanton zu beurteilen ist, überwies die Gemeinde die 5 Einsprachen, die die genannte Einmündung zum Gegenstand haben, dem Kanton zur Behandlung. Nach durchgeführten Einspracheverhandlungen wurde die Einsprache Nr. 3 des Herrn Werner Heri zurückgezogen. Die restlichen Einsprachen Nr. 2, 4, 5, und 6 machen geltend, dass die Lommiswilerstrasse an der vorgesehenen Einmündungsstelle sehr schmal sei und ausserdem ein ansehnliches Gefälle aufweise. Insbesondere fehle in diesem Teilstück ein Trottoir. Es wird befürchtet, dass sowohl durch den Bau- als auch durch den Erschliessungsverkehr der neuen Anlage eine Gefährdung, speziell der Fussgänger und der Radfahrer entstehe, und es wird daher das Begehren gestellt, dass vorgängig einer Bewilligung der neuen Ein- und Ausfahrt ein Trottoir nordseits der Kantonsstrasse erstellt und die Fahrbahn gebührend verbreitert werde.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

IV.

Es kann nicht bestritten werden, dass die Lommiswilerstrasse in diesem Abschnitt, aber auch weiter östlich, schmal und steil verläuft und dass ein Ausbau, der jedoch zufolge der topographischen und baulichen Verhältnissen sehr teuer ist, an sich wünschenswert wäre. Zur Beurteilung der verkehrstechnischen Frage, insbesondere im Hinblick auf die Sichtdistanzen, wurde eine Berechnung gemäss den Normalien der VSS (Verband Schweiz. Strassenfachmänner) ausgeführt. Ueberdies beurteilte der Unterausschuss der kant. Verkehrskommission die Frage bei einem Augenschein und dabei durchgeführten Fahrversuchen eingehend. Sowohl die angestellten Berechnungen, wie auch das Ergebnis der Beurteilung dieser Fachkommission, die im Protokoll Nr. 12 vom 19.12.1967 festgehalten sind, zeigen, dass die Einmündung der vorgesehenen Erschliessungsstrasse durchaus verantwortet werden kann, nicht zuletzt deshalb, weil die Strasse innerorts liegt und mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h belegt ist. Der gelegentliche Ausbau eines Trottoirs wird zwar befürwortet, dürfte jedoch nicht als unerlässliche Voraussetzung für die Bewilligung der Ein- und Ausfahrt gelten. Es ist jedoch vorgesehen, die Fahrbahn der Lommiswilerstrasse, die an dieser Stelle nur eine Breite von ca. 4.30 m aufweist, gemäss einer Planung des Ingenieurbüros Emch + Berger, Solothurn, im Zusammenhang mit der Erstellung der Einmündung wesentlich zu verbreitern und zwar auf 7.00 - 7.50 m. Die Mehrkosten dieser Verbreiterung über die übliche Breite von 6.00 m hinaus, muss von den Verursachern getragen werden, worüber mit der Bauherrschaft noch eine Vereinbarung abzuschliessen sein wird. Durch diese Massnahmen erfahren die Verhältnisse an dieser Stelle eine nachhaltige Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Diese Bauarbeiten werden dieses Jahr ausgeführt. Die Einmündung wird zudem mit einem Stoppsignal versehen, und das Rechtseinmünden von Lommiswil her sowie das Linksabbiegen aus Richtung der Erschliessungsstrasse wird

untersagt. Die Fussgänger haben überdies die Möglichkeit, den Bergweg zu benutzen, der schon heute hauptsächlich den Kindern als Schulweg dient. Eine rückwärtige Erschliessung der Terrassensiedlung, wie sie in den Einsprachen gewünscht wird, ist im heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Eine Fortsetzung dieser Erschliessungsstrasse ist im Plan der Gemeinde nur andeutungsweise enthalten und planlich nicht sichergestellt. Solange dadurch nicht weitere, baureife Gebiete erschlossen werden können, ist der Aufwand hiefür zu gross.

Die Verkehrszunahme erhöht da und dort die Gefahrenmomente und lässt wünschbare Strassenverbesserungen als dringlich erscheinen.

Die starke bauliche Entwicklung im Quartier Rütli in Bellach, und besonders auch in Lommiswil, haben der Lommiswilerstrasse wesentlich mehr zusätzlichen Verkehr gebracht, als die neue Siedlung, in zeitlich gestaffelten Etappen ausgeführt, verursachen wird. Man hat jedoch die Realisierung all dieser neuen Bauvorhaben nie von der Leistungsfähigkeit der Lommiswilerstrasse abhängig gemacht. Es dürfte daher auch nicht angehen, diese neue Ein- und Ausfahrt aus diesen Gründen zu verunmöglichen. Die notwendigen verkehrspolizeilichen Massnahmen sind vorgesehen, und das Trottoir soll sobald es die finanziellen Möglichkeiten erlauben, nordseits der Lommiswilerstrasse gemäss Bebauungsplan erstellt werden.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen kann den Wünschen der Einsprecher nur soweit entsprochen werden, als die Lommiswilerstrasse im Bereich der geplanten Einmündung verbreitert wird. Alle weitergehenden Begehren sind abzuweisen. Das Trottoir und weitere Teilstrecken dieser Kantonsstrasse werden dann ausgebaut, wenn die finanziellen Mittel hiefür bereitstehen. Genauere Zeitangaben lassen sich heute natürlich nicht machen. Es steht demnach einer Genehmigung des Bebauungsplanes "Henzirain" mit Einmündung der Quartierstrasse in die Lommiswilerstrasse gemäss Plan Emch + Berger durch den Regierungsrat nichts im Wege. Diese Genehmigung erfolgt mit einem besonderen Beschluss.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einsprachen Nr. 2,4,5 und 6 gegen die Einmündung der Erschliessungsstrasse für die Terrassensiedlung "Henzirain" in die Lommiswilerstrasse (Kantonsstrasse) werden bezüglich des Ausbaues der Einmündung und Verbreiterung der Lommiswilerstrasse in diesem Bereich gutgeheissen und in bezug auf die weitergehenden Begehren im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Das Kantonale Tiefbauamt wird beauftragt, mit der Bauherrschaft eine Vereinbarung über die bauliche Gestaltung der Einmündung sowie die Kostentragung abzuschliessen. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch das Bau-Departement.
3. Der geplanten Einmündung der Erschliessungsstrasse für die Siedlung "Henzirain" in die Kantonsstrasse nach Lommiswil wird die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2)
Juristische Sekretäre des Bau-Departementes (3)
Kantonales Tiefbauamt (5)
Kantonale Planungsstelle
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach
Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach
Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Architekturbüro Etter & Rindlisbacher, Hermesbühlstrasse 4, 4500
Solothurn
Einsprecher

THE

